6 K 1/25

Amtsgericht Solingen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10.02.2027, 08:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal S 106, Goerdelerstr. 10, 42651 Solingen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Gräfrath, Blatt 2115,

BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Gräfrath, Flur 40, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Altenfeld 16, 18, Größe: 1.649 m²

BV lfd. Nr. 2
Gemarkung Gräfrath, Flur 40, Flurstück 24, Waldfläche, Altenfeld, Größe: 288 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten - Bewertungsstichtag: 29.09.2025- handelt es sich um ein mit einem Landwohnhaus mit Doppelgarage bebautes Grundstück (Flurstück 22) , sowie um ein unbebautes Grundstück, Wald (Flurstück 24).Eine Innnenbesichtigung wurde nicht ermöglicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 29.09.2025 auf

228.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Gräfrath Blatt 2115,
  lfd. Nr. 1 228.000,00 €
- Gemarkung Gräfrath Blatt 2115,
  lfd. Nr. 2 500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.